

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Waldhambach

vom 28. November 2001

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1 sowie §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.04.1987, zuletzt geändert am 18.11.1996, außer Kraft.

(3) Soweit Beitragsansprüche nach der auf Grund von Absatz aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

76857 Waldhambach, 28. November 2001

Ortsgemeinde Waldhambach

Ausgefertigt:

Wilhelm Mandery

Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 25,57 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 51,13 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 51,13 Euro |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten/ gemischten Grabstätten

- | | |
|--|--------------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts | |
| aa) Einzelgrabstätte | 153,39 Euro |
| bb) Doppelgrabstätte | 306,78 Euro |
| cc) jede weitere Grabstätte | 153,39 Euro |
| dd) Urnenwahlgrabstätte | 153,39 Euro |
|
 | |
| b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben. | |
|
 | |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 5,11 Euro |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 10,23 Euro |
| cc) jede weitere Grabstätte | 5,11 Euro |
| dd) Urnenwahlgrabstätte | 5,11 Euro |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und schließen von Gräbern wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter **2** Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.
2. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|-----------------------------------|-------------------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 61,36 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 12,78 Euro |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 61,36 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 12,78 Euro |
| 2. Benutzung des Handleichenwagen | 15,34 Euro |

VI. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|------------------|
| Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergleichen | 5,11 Euro |
|--|------------------|